Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 43. Ausgegeben den 22. Oktober 1902.

Weitere Ausführungsbestimmungen zum Kleinbahngesetz, betreffend die Handhabung der Bahnpolizei.

Auf Grund des § 55 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28 Juli 1892 (G. S. S 225) bestimmen wir in Ergänzung der die Bahnpolizei betreffenden Vorschriften des Abs. 6 unter „zu § 22" der Ausführungs-Anweisung vom 13. August 1898 Folgendes:

Erstreckt sich die Bahn, für welche Bahnpolizeibeamte zu ernennen sind, über mehrere Ortspolizeibezirke, so bezeichnet, je nachdem die von der ganzen Bahnstrecke berührten Polizeibezirke innerhalb desselben Kreises, — innerhalb verschiedener Kreise desselben Regierungsbezirks, — innerhalb verschiedener Regierungsbezirke derselben Provinz, — innerhalb verschiedener Provinzen belegen sind, der Landrath, der Regierungs-Präsident, der Ober-Präsident, die Centralinstanz diejenige Ortspolizeibehörde, welche für die ganze Bahnstrecke die Polizeibeamten zu bestellen und zu vereidigen hat. Die geschehene Bezeichnung der zuständigen Polizeibehörde ist durch das Amtsblatt der von der Bahn berührten Regierungsbezirke bekannt zu geben. Die Ernennung der Bahnpolizeibeamten bedarf vorgängiger Zustimmung der Bahnaufsichtsbehörde. Berlin, den 17. September 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister des Innern.

III. 13119
IV A. 5728 M. d. ö. A.
II a 6688 M. d J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) **Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe von 1892, 1893, 1895** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1902 bis 30. September 1912 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. September 1902 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 21. August 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 25. August 1902.

Königliche Regierung.

(2) **Urkunde,**

betreffend die Einpfarrung der Evangelischen in der Landgemeinde und in dem Gutsbezirke Seeläsgen, Kreis Züllichau-Schwiebus, in die Kirchengemeinde Mühlbock, Diözese Züllichau.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen in der Landgemeinde Seeläsgen mit Friedrichsläsgen, sowie in dem Gutsbezirke Seeläsgen mit Buschvorwerk und Schäferei werden in die Kirchengemeinde Mühlbock, Diözese Züllichau, eingepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. November 1902 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1902.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Frankfurt a. O., den 8. Oktober 1902.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß mit dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutes eine Zwangsinnung für das Bäckergewerbe, deren Bezirk die ländlichen Ortschaften (Gutsbezirke) des südlich vom Pleiskeflusse belegenen Theiles des Kreises West-Sternberg einschließlich der Ortschaft Sandow umfaßt, mit dem Sitze in Ziebingen und unter dem Namen „Bäckerinnung (Zwangsinnung) zu Ziebingen" errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Frankfurt a. O., den 16. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(4) Die diesseitige Anordnung wegen Errichtung einer Zwangsinnung für das Maler-, Lackirer-, Stuckateur- und Vergoldergewerbe mit dem Sitze in Landsberg a. W. vom 29. Mai 1899 (abgedruckt Regierungs-Amtsblatt S. 199) wird dahin abgeändert, daß das Stuckateurgewerbe als nicht verwandt aus der Innung ausgeschieden wird.

Die Innung hat fortan den Namen „Maler-, Lackirer- und Vergolderinnung (Zwangsinnung) zu Landsberg a. W." zu führen.

Diese Abänderung tritt gleich in Kraft.

Frankfurt a. O., den 13. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

(1) Im Gruppentarif III (Berlin—Stettin), ferner in den Gruppenwechseltarifen mit der Tarifgruppe III, sowie in den Wechselverkehren dieser Gruppe mit der Oldenburgischen Staatsbahn und der Station Kempen der Breslau—Warschauer Eisenbahn scheiden die Stationen Lichtenberg—Friedrichsfelde und Moabit mit Gültigkeit vom 1. Januar 1903 als Versandstationen aus dem Ausnahmetarif 13 (Blei in Blöcken, Stangen oder Mulden) aus. Berlin, den 15. Oktober 1902.

Königliche Eisenbahndirektion, zugleich namens der betheiligten Verwaltungen.

(2) Mit sofortiger Giltigkeit wird im Verkehre der preußisch hessischen und oldenburgischen Staatsbahnen unter einander, sowie im Verkehr mit der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn für Zuckersendungen zur Ausfuhr, die bis einschließlich den 31. August 1904 auf der Binnen- oder Seehafen-Station eingehen, von der die Ausfuhr stattfinden soll, die für den Nachweis der thatsächlich erfolgten Ausfuhr in den Ausnahmetarifen 14 und L vorgesehene Frist von 12 Monaten auf 18 Monate verlängert. Für die nach dem 31. August 1904 auf den bezeichneten Ausfuhrstationen ankommenden Sendungen gilt für den Nachweis der Ausfuhr wieder die gewöhnliche Frist von 12 Monaten.

Berlin, den 17. Oktober 1902.

Königliche Eisenbahndirektion zugleich im Namen der übrigen betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachung des Königlichen Eisenbahn-Kommissars zu Halle a. S.

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 166) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1901/1902 bei der Dahme-Uckroer Eisenbahn auf 22750 Mk. festgesetzt worden ist.

Halle a. Saale, den 12. Oktober 1902.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Bekanntmachung des Königlichen Eisenbahn-Kommissars zu Posen.

(1) Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird hiermit bekannt gemacht, daß das kommunalsteuerpflichtige Reineinkommen der Stargard—Cüstriner Eisenbahn-Gesellschaft aus dem Betriebsjahre 1901/02 auf 360 000 Mark festgestellt worden ist.

Posen, den 18. Oktober 1902.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.